

PRAXISRELEVANTE ÄNDERUNGEN DES ERBSCHAFTSTEUERGESETZES DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2020

BESCHRÄNKUNGEN DES STEUERBEFREITEN ZUGEWINNAUSGLEICHS UND BEIM SCHULDENABZUG

VON DR. BERTRAM LAYER UND PROF. DR. RAINER KÖGEL

ABSTRACT

Durch das Ende Dezember 2020 in Kraft getretene Jahressteuergesetz (kurz: JStG) 2020 sind auch Änderungen im Erbschaftsteuergesetz erfolgt. Dieser Beitrag vermittelt einen Überblick über zwei für die Nachfolgeplanung und Testamentgestaltung wesentliche Änderungen. Diese betreffen zum einen die Ermittlung der für den überlebenden Ehegatten steuerbefreiten Zugewinnausgleichsforderung (Ergänzung des § 5 Abs. 1 ErbStG durch einen Satz 6). Zum anderen werden in diesem Beitrag die Folgewirkungen des geänderten § 10 Abs. 6 ErbStG erläutert, der die Abzugsfähigkeit von Schulden und Lasten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen tangiert. Dargestellt werden auch mögliche Handlungsempfehlungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen, insbesondere betreffend die Gestaltung testamentarischer Regelungen.

I. Einleitung

Mit dem Jahressteuergesetz 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I 2020, S. 3096 ff., wurden auch zahlreiche Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes beschlossen, die mit Wirkung vom 29. Dezember 2020 eingeführt wurden. Die Änderungen betreffen u.a. die Ermittlung der Steuerbefreiung für den überlebenden Ehegatten in Höhe der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung, die Erfassung von Steuererstattungsansprüchen des Erblassers als steuerpflichtigen Erwerb sowie die erbschaftsteuerliche Behandlung von Schulden und Lasten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen (§ 10 Abs. 6 ErbStG).¹ Nachfolgend erläutert werden die geänderten Regelungen für die Ermittlung der steuerbefreiten Zugewinnausgleichsforderung sowie für die Abzugsfähigkeit von Schulden und Lasten im Zusammenhang mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen.

1 S. zu den erbschaftsteuerlichen Änderungen durch das JStG 2020 und den hier dargestellten Regelungen auch die Ausführungen von Geck/Messner, ZEV 2021, 88; Brüggemann, ErbBStG (Erbfolgebesteuerung), 2020, 288; Panz/Schenk/Weisheit, BW-NotZ 2021, 12, Königer in Erki/Thonemann-Micker, BeckOK ErbStG, 11. Edition, Stand 01.04.2021, § 10. Rn. 307 ff. sowie Eisele, NWB 2020, 2892.

INHALT

- I. Einleitung
- II. Änderung bei der Ermittlung der steuerbefreiten Zugewinnausgleichsforderung
- III. Beschränkung des Abzugs von Schulden und Lasten im Erbfall
- IV. Handlungsempfehlungen

II. Änderung bei der Ermittlung der steuerbefreiten Zugewinnausgleichsforderung

Leben Ehepartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und endet die Ehe durch Tod, so steht dem überlebenden Ehepartner unter bestimmten Voraussetzungen eine Zugewinnausgleichsforderung zu. Dies setzt allerdings voraus, dass er weder Erbe noch Vermächtnisnehmer wird bzw. dass er das ihm Zugewandte ausschlägt. Dieser Zugewinnausgleichsanspruch ist steuerfrei (§ 5 Abs. 2 ErbStG). Nimmt der überlebende Ehegatte das Erbe oder einzelne Vermächtnisse an, so gewährt § 5 Abs. 1 ErbStG eine Steuerbefreiung in Höhe der Ausgleichsforderung, die er als Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 2 BGB hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre und ihm auch kein Vermächtnis zustünde (fiktive Zugewinnausgleichsforderung).

In der bis zur Neufassung durch das JStG 2020 gültigen Fassung wurden der Zugewinn und die daraus errechnete Ausgleichsforderung nach den bürgerlich-rechtlich maßgebenden Verkehrswerten des Anfangs- und Endvermögens ermittelt. Dabei blieb unberücksichtigt, ob für das maßgebende Endvermögen erbschaftsteuerliche Steuerbefreiungen bzw. Verschonungsregelungen in Anspruch genommen werden konnten, z.B. Steuerbefreiungen für das selbstbewohnte Familienheim oder für erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen.

Nunmehr regelt der um einen Satz 6 ergänzte § 5 Abs. 1 ErbStG Folgendes:

„Sind bei der Ermittlung der Bereicherung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners Steuerbefreiungen berücksichtigt worden, gilt die Ausgleichsforderung im Verhältnis des um

den Wert des steuerbefreiten Vermögens geminderten Wertes des Endvermögens zum ungeminderten Wert des Vermögens des Erblassers nicht als Erwerb im Sinne des § 3.“

Im Ergebnis soll durch diese Neuregelung eine Doppelbegünstigung des Erwerbs beseitigt werden, die sich daraus ergibt, dass im Vermögen des Erblassers steuerbefreites Vermögen (z.B. verschontes Betriebsvermögen) enthalten ist und dieses bei der Berechnung der steuerfreien Zugewinnausgleichsforderung Berücksichtigung findet.

Folgendes vereinfachtes Beispiel erläutert die Bedeutung dieser gesetzlichen Änderung:

Im Nachlass des Erblassers E befindet sich eine erbschaftsteuerlich in vollem Umfang begünstigte (100%iger Verschonungsabschlag) unternehmerische Beteiligung im Wert von 20,0 Mio. EUR sowie Privatvermögen (Wertpapierbesitz) von 10,0 Mio. EUR. Das Anfangsvermögen der Eheleute E und F betrug 0 EUR, das Endvermögen der Ehefrau F 2,0 Mio. EUR.

Die nach den neuen gesetzlichen Vorschriften steuerfreie Zugewinnausgleichsforderung ermittelt sich vor dem Hintergrund dieser Angaben wie folgt:

Berechnung des Zugewinns:	Erblasser E	Ehefrau/Witwe F
Endvermögen	30 Mio. EUR	2 Mio. EUR
Anfangsvermögen	0 EUR	0 EUR
Zugewinn	30 Mio. EUR	2 Mio. EUR
Zugewinndifferenz	28 Mio. EUR	
Zugewinnausgleichsforderung (hälftiger Betrag)		14 Mio. EUR

steuerfreier Zugewinnausgleich nach JStG 2020	
steuerpflichtiger Nachlass/Gesamtnachlass X Zugewinn	
10 Mio. EUR/30 Mio. EUR x 14 Mio. EUR (gerundet)	4,67 Mio. EUR

Praktische Bedeutung:

Angenommen, das Testament des Erblassers E sieht vor, dass als Erbin seine Tochter T eingesetzt und das vorhandene Privatvermögen vermächtnisweise der Ehefrau F zugewendet wurde, so war nach der Rechtslage vor dem JStG 2020 das Privatvermögen von E in Gestalt des Wertpapierbesitzes über 10 Mio. EUR in vollem Umfang durch die steuerfreie Zugewinnausgleichsforderung abgedeckt und

konnte somit steuerfrei auf die Ehefrau übertragen werden. Durch die gesetzliche Neuregelung im JStG 2020 reduziert sich die steuerfreie Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau auf 4,67 Mio. EUR, sodass im Rahmen des Vermächtnisses nur noch ein Teil des Privatvermögens steuerfrei auf die Ehefrau übertragen werden kann.

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Folgewirkungen der gesetzlichen Änderungen beim Schuldenabzug des Erben erläutert, die noch weitere gravierendere Folgen für Letzteren mit sich bringen.

Für die Beratungspraxis von Bedeutung ist, dass die gesetzliche Neuregelung in § 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG nicht gilt, wenn die Ehegatten zu Lebzeiten den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft beenden und die Zugewinnausgleichsforderung ausgleichen. Dies kann z.B. im Rahmen der sogenannten Güterstandschaukel erfolgen.

Hätten sich also beispielsweise die Eheleute E und F noch zu Lebzeiten darauf verständigt, den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vertraglich zu beenden, so wäre daraus nach der vorstehenden Berechnungsübersicht eine Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau von 14 Mio. EUR entstanden. Der Ehemann hätte somit zu Lebzeiten sein komplettes Privatvermögen steuerfrei auf seine Ehefrau übertragen können, aber auch müssen; eine beliebige Kürzung des Anspruchs würde zu einer steuerpflichtigen Rückschenkung führen. Natürlich zeigt dieses Beispiel auch die Grenzen dieses Gestaltungsansatzes. Der Ehemann hätte vermutlich zu Lebzeiten nicht sein vollständiges Privatvermögen auf die Ehefrau übertragen wollen, sodass nur noch das Betriebsvermögen bei ihm verblieben wäre. Hätte E sich beispielsweise entschlossen, im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auch das Betriebsvermögen vorzeitig auf seine Tochter T zu übertragen, wäre er sogar vollständig entreichert gewesen.

Zum selben steuerlichen Ergebnis könnte man heute bei Vorversterben von E nur gelangen, wenn F die ihr zugewendeten Vermächtnisse vollständig ausschlägt und gegen ihre Tochter T als Alleinerbin einen Zugewinnausgleichsanspruch geltend macht (sogenannte güterrechtliche Lösung). In diesem Fall greift die vom Gesetzgeber angeordnete Kürzung des steuerfreien Zugewinns nicht. ➤

Zu empfehlen sind daher ehevertragliche Vereinbarungen, die beispielsweise die Zugewinnausgleichsforderung betragsmäßig begrenzen und im Scheidungsfall den Zugewinnausgleich ganz ausschließen (modifizierte Zugewinngemeinschaft). Hätten beispielsweise die Eheleute im Ehevertrag vereinbart, dass im Falle einer vertraglichen Beendigung der Zugewinngemeinschaft die Zugewinnausgleichsforderung auf einen Betrag von 6,0 Mio. EUR gedeckelt wird, so hätte zumindest dieser Betrag noch steuerfrei vom Ehemann E auf seine Ehefrau F durch Beendigung der Zugewinngemeinschaft zu Lebzeiten übertragen werden können.

III. Beschränkung des Abzugs von Schulden und Lasten im Erbfall

§ 10 Abs. 6 ErbStG regelt, dass Schulden und Lasten nicht abzugsfähig sind, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die ganz oder teilweise von der Erbschaftsteuer befreit sind. Bereits vor der gesetzlichen Änderung durch das JStG 2020 hatte die Finanzverwaltung zeitweise die Auffassung vertreten, dass beispielsweise bei Pflichtteilsansprüchen ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang mit einzelnen Nachlassgegenständen besteht. Dies hatte zur Konsequenz, dass bei im Nachlass befindlichen steuerbefreiten Vermögensgegenständen die Pflichtteilsschuld nur anteilig berücksichtigt werden konnte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aber in Urteilen aus dem Jahre 2015 entschieden, dass ein derartiger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen einzelnen Vermögensgegenständen und einem geltend gemachten Pflichtteil, aber auch zwischen einem Zugewinnausgleichsanspruch des überlebenden Ehegatten sowie auf Geld gerichteten Untervermächtnissen nicht gegeben sei.² Vielmehr ist nach der Rechtsprechung des BFH der wirtschaftliche Zusammenhang nur dann gegeben, wenn Schulden und Lasten bestimmten zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenständen zugeordnet werden können. Der Bundesfinanzhof hat in den Urteilen aber zum Ausdruck gebracht, dass es dem Gesetzgeber unbenommen ist, eine anderweitige gesetzliche Regelung zu treffen, die in solchen Fällen nur eine anteilige Abzugsfähigkeit von Schulden zulässt.

Durch die gesetzliche Neuregelung in § 10 Abs. 6 Satz 5 bis 10 ErbStG wurde nun mit dem JStG 2020 der Abzug von Schulden und Lasten beschränkt, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Nachlasses stehen. Diese Schulden und Lasten sind anteilig auch den steuerbefreiten Vermögenspositionen (z.B. erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen) zuzurechnen und insoweit vom Abzug ausgeschlossen. Im Ergebnis wird fingiert, dass entgegen der bisherigen Handhabung im ErbStG Pflichtteils-, Zugewinnausgleichs- oder allgemeine Nachlassverbindlichkeiten (z.B. auch Vermächtnisse und Untervermächtnisse), die bisher vollumfänglich abzugsfähig waren, anteilig auf die jewei-

gen Vermögensgegenstände des Erwerbs entfallen und somit im Falle von steuerbefreiten Vermögenspositionen im Nachlass insoweit nicht mehr zum Abzug kommen. Es ist somit eine Verhältnisrechnung durchzuführen, um den abzugsfähigen Teil von Nachlassverbindlichkeiten zu berechnen. Von dieser Abzugsbeschränkung explizit ausgenommen sind nur die Erbfallkosten im Sinne des § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG (z.B. die Kosten der Bestattung, der Grabpflege und der Nachlassregelung).

Folgendes vereinfachtes Beispiel soll die Wirkungsweise und die steuerverschärfende Problematik dieser neuen Vorschriften verdeutlichen:

Unternehmer E hat in seinem Testament als alleinige Erbin seines Betriebs- und Privatvermögens seine Tochter T eingesetzt. Der Wert des im erbschaftsteuerlichen Sinne in vollem Umfang begünstigten Betriebsvermögens von E beläuft sich auf 100,0 Mio. EUR, das Privatvermögen, das aus Bankguthaben bzw. Wertpapieren besteht, beträgt in Summe 20,0 Mio. EUR. In Höhe des Privatvermögens erhält die Ehefrau F ein Vermächtnis (Bar- bzw. Rentenvermächtnis) zugewendet.

Vor Einführung der gesetzlichen Neuregelung im JStG 2020 konnte die Erbin T die Vermächtnisschuld von 20,0 Mio. EUR in vollem Umfang vom steuerpflichtig ererbten Privatvermögen abziehen, sodass im Ergebnis bei ihr das steuerbefreite Betriebsvermögen verblieben ist und die steuerpflichtigen Vermögensgegenstände des Privatvermögens in vollem Umfang durch Abzug der Vermächtnislast neutralisiert wurden.

Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung kann T hingegen das Vermächtnis nur noch anteilig im Verhältnis steuerpflichtiges Privatvermögen zum Gesamtnachlass, d.h. hier zu 20/120tel (ca. 16,67%) zum Abzug bringen. Das von T geerbte Privatvermögen unterliegt somit zu 83,33% der Erbschaftsteuer. Bei einem Steuersatz von 30% und der Annahme, dass der steuerliche Freibetrag bereits verbraucht ist, ergibt sich bei T eine Erbschaftsteuerbelastung für das auf die Ehefrau F vermächtnisweise zu übertragende Privatvermögen von annähernd 5,0 Mio. EUR.

Die verschärften Bestimmungen zur Schuldenkürzung können z.B. dadurch vermieden werden, dass ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den einzelnen Vermögensgegenständen hergestellt wird. Unter Verweis auf das BFH-Urteil vom 22. Juli 2015, Az. II R 21/13, BStBl. II 2016, 228, Rn. 16, ist ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang allerdings bei reinen Geldvermächtnissen nicht möglich. Deshalb stellt sich die Frage, ob der wirtschaftliche Zusammenhang von Vermögensgegenständen und darauf lastenden Nachlassverbindlichkeiten dadurch hergestellt werden kann, dass ein sogenanntes Sachvermächtnis angeordnet wird. Ist beispielsweise im Nachlass von E ein Wertpapierdepot vorhanden, so könnte dieses als konkretes Sachvermächtnis ausgesetzt werden.

Nach der in der Literatur vertretenen Auffassung kann ein wirtschaftlicher Zusammenhang auch zwischen Erbfallschul-

² Vgl. hierzu BFH-Urteile vom 22.07.2015, Az. II R 12/14, BStBl. II 2016, 230 sowie Az. II R 21/13, BStBl. II 2016, 228.

den und einzelnen Nachlassbestandteilen bestehen, sofern sich die Schulden auf einen bestimmten Nachlassgegenstand bzw. eine Gruppe davon beziehen, wie dies beim Sachvermächtnis typischerweise der Fall ist.³

Denkbar wäre natürlich auch, dass im vorliegenden Fall die Ehefrau F als Erbin eingesetzt und die Unternehmensbeteiligung im Wege eines Sachvermächtnisses zugunsten der Tochter T übertragen wird. Eine vermächtnisweise Übertragung von Betriebsvermögen ist in der Praxis allerdings oftmals problembehaftet und kann zu großen Schwierigkeiten in der zivilrechtlichen Durchsetzung des Vermächtnisses führen. Außerdem ist steuerlich auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich ertragsteuerlich ergeben, wenn zur Gesellschaftsbeteiligung Sonderbetriebsvermögen gehört, das zwingend zeitgleich mitübertragen werden muss.⁴

IV. Handlungsempfehlungen

Vorstehende Ausführungen machen deutlich, dass die so unscheinbar im JStG 2020 untergebrachten erbschaftsteuerlichen Änderungen einen sehr vielschichtigen Regelungsbedarf im Hinblick auf die testamentarischen Regelungen mit sich bringen können, insbesondere bei im Nachlass befindlichem steuerbefreitem Vermögen (z.B. begünstigtes Betriebsvermögen oder das steuerbefreite Familienheim). Sollte eine testamentarische Regelung vorsehen, dass ein möglichst hoher Teil des Privatvermögens im Falle des Vorversterbens eines Ehepartners auf den überlebenden Ehepartner unter Nutzung der steuerbefreiten Zugewinnausgleichsforderung übertragen werden soll, so muss dieses Konzept überdacht werden. Gegebenenfalls lassen sich entsprechende Gestaltungen bereits zu Lebzeiten durch eine Güterstandschaukel vornehmen.

Testamente sind vor dem Hintergrund der Neuregelungen des Schuldenabzugs daraufhin zu prüfen, ob durch Vereinbarung von Sachvermächtnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen Nachlassgegenständen und der Vermächtnisschuld hergestellt werden kann. Reine Geldvermächtnisse oder allgemeine Rentenvermächtnisse können diesen wirtschaftlichen Zusammenhang nicht begründen.

Die Finanzverwaltung möchte sich zeitnah mit den Auswirkungen der neuen gesetzlichen Vorschriften zur Erbschaftsteuer befassen und hierzu einen ergänzenden Erlass veröffentlichen. Es bleibt abzuwarten, ob gerade bei vermächtnisweisen Regelungen „entschärfende“ Aussagen getroffen werden. Im Kern ist es schwer verständlich, dass die Abzugsfähigkeit von Vermächtnissen, wie vorstehend aufgezeigt, nur noch anteilig möglich sein soll. Der wirtschaftliche Zusammenhang von Vermächtnisschulden sollte bereits dann

anerkannt werden, wenn klar ist, dass bestimmte Vermögenspositionen des Privatvermögens vermächtnisweise zu übertragen sind. Klarstellende Aussagen der Finanzverwaltung hierzu wären sehr wünschenswert. ◆

LITERATURVERZEICHNIS

Brüggemann, G. (2020):

Jahressteuergesetz 2020: Auf diese Änderungen im Erbschaftsteuerrecht sollten Sie vorbereitet sein! In: ErbBStG, 11/2020, S. 288–296.

Eisele, D. (2020):

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020, Teil 3: Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. In: NWB, 39/2020, S. 2892–2902.

Erkis, G./Thonemann-Micker, S. (2021):

BeckOK ErbStG, 11. Edition, Stand 01.04.2021. München: C.H.Beck.

Geck, R./Messner, M. (2021):

ZEV-Report Steuerrecht, ZEV 2021, S. 88–93.

Kögel, R. (2018).

In: Scherer, S.: Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht. 5. Auflage, München: C.H.Beck.

Panz, A./Schenk, M./Weisheit, M. (2021):

Schwerpunktreihe Nachfolgeplanung. In: BWNotZ 2021, S. 12–16.

Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M./Gottschalk, P. R. (2020):

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Loseblatt-Kommentar, Stand 30.09.2020. München: Vahlen.

v. Oertzen, C./Loose, M. (2020):

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar. 2. Auflage, Köln: Dr. Otto Schmidt.



Dr. Bertram Layer ist Steuerberater/Wirtschaftsprüfer und Partner bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

Prof. Dr. Rainer Kögel ist Rechtsanwalt und Partner bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

³ S. hierzu die Kommentierungen zu dem Fall, dass sich ein Vermächtnis auf einen steuerbefreiten Nachlassgegenstand richtet und daher schon nach der alten Rechtslage die Nachlassverbindlichkeit wegen des bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhangs nicht abzugsfähig war, z.B. von Gebel in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG-Kommentar, Stand September 2020, § 10 Rn. 249; Königer in Erkis/Thonemann-Micker, BeckOK ErbStG, 11. Edition, Stand 01.04.2021, Rn. 282 sowie Fumi in v. Oertzen/Loose, ErbStG-Kommentar, 2. Auflage, § 10 Tz. 81.

⁴ S. hierzu auch Kögel in Scherer, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Auflage, § 30 Rn. 232–236.

KEYWORDS

Erbschaftsteuer • Jahressteuergesetz • Zugewinn • steuerbefreite Zugewinnausgleichsforderung • Güterstandschaukel • Schuldenabzug • Sachvermächtnis